

**Prüfungsordnung
Deutsche Aktuarvereinigung e.V.
Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für
Altersversorgung e.V.
Nr. 3.3**

**§ 1
Zweck der Prüfung**

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4 (1) der Satzung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. – DAV – erforderliche Fachkunde als Aktuar besitzt.
- (2) Das Zweiginstitut der DAV, das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. – IVS – bietet zusätzliche Prüfungen an, durch die die zur Ausübung der Tätigkeit eines Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung erforderliche Fachkunde nach § 2 der Satzung des IVS nachgewiesen wird.

**§ 2
Aufbau der Prüfung**

- (1) Die Prüfung der DAV besteht grundsätzlich aus Prüfungsklausuren in Fächern des aktuariellen und des nicht-mathematischen Grundwissens sowie des Spezialwissens.
- (2) Die Prüfung des IVS besteht grundsätzlich aus Prüfungsklausuren über Pensionsversicherungsmathematik sowie Arbeitsrecht, Steuerrecht und Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung.
- (3) Der Ausschuss für Prüfung und Qualifikation ist befugt, anstelle von Prüfungsklausuren auch mündliche Prüfungen durchzuführen; die Regelungen zu Prüfungsklausuren gelten für mündliche Prüfungen entsprechend.

**§ 3
Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfungen gemäß § 2 sollen jährlich mindestens einmal angeboten werden.
- (2) Die Prüfungen gemäß § 2 sind nicht öffentlich.
- (3) Für die Durchführung der Prüfungen gemäß § 2 ist der Ausschuss für Prüfung und Qualifikation zuständig.

§ 4

Ausschuss für Prüfung und Qualifikation

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses für Prüfung und Qualifikation, dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom Vorstand der DAV in Abstimmung mit dem Vorstand des IVS bestellt. Der Ausschuss besteht aus mindestens sechs und höchstens achtzehn Mitgliedern.
- (2) Der Ausschuss entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung das älteste Ausschussmitglied. Bei Besorgnis der Befangenheit, insbesondere wegen Verwandtschaft oder eines Arbeits- oder Partnerschaftsverhältnisses, wirkt das betreffende Mitglied an der Beschlussfassung nicht mit.
- (3) Der Ausschuss für Prüfung und Qualifikation, vertreten durch eines oder mehrere seiner Mitglieder, hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Bestellung der Zulassungskommission gemäß § 5
 - b) Bestellung der Prüfungskommissionen gemäß § 6; die Prüfungskommissionen der DAV für die Prüfungen in Personenversicherungsmathematik und die Prüfungen des IVS gemäß § 2 (2) werden in Abstimmung mit dem Vorstand des IVS bestellt;
 - c) Festlegung der Aufgaben der Prüfungskommissionen;
 - d) Beschlussfassung über das Prüfungsverfahren und den Prüfungsstoff;
 - e) Festsetzung des Prüfungsangebots;
 - f) Berichterstattung an den Vorstand der DAV bzw. an den Vorstand des IVS;
 - g) Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden.

§ 5

Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird auf vier Jahre bestellt. Die Kommission wählt ein Mitglied zu ihrem Vorsitzenden. § 4 (2) gilt entsprechend.
- (2) Die Zulassungskommission entscheidet über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 8.

§ 6

Prüfungskommissionen

- (1) Für jedes Prüfungsfach gemäß § 11 wird eine Prüfungskommission bestellt.
- (2) Die Prüfungskommissionen setzen sich jeweils aus mindestens drei Mitgliedern zusammen und werden auf vier Jahre bestellt. Jede Kommission wählt ein Mitglied zu ihrem Vorsitzenden. § 4 (2) gilt entsprechend.

- (3) Den Prüfungskommissionen obliegen insbesondere die Erstellung der Prüfungsaufgaben, die Bewertung der Lösungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 9. Bei Besorgnis der Befangenheit wirkt das betreffende Mitglied der Prüfungskommission nicht mit.
- (4) Die Prüfungskommissionen berichten dem Prüfungsausschuss über die Ergebnisse der Prüfungsklausuren.

§ 7 Anmeldegebühren

Für das Zulassungs- und Anerkennungsverfahren sowie sonstige Serviceleistungen werden Anmeldegebühren erhoben, deren Höhe durch den Vorstand der DAV festgelegt wird.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist an den Ausschuss für Prüfung und Qualifikation zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung für die Prüfung der DAV gemäß § 2 (1) sind beizufügen:
 - a) (i) für Diplom- und Staatsexamensabschlüsse der Nachweis einer abgeschlossenen mathematischen Ausbildung an einer Hochschule in Deutschland,
(ii) für Bachelor- und Masterabschlüsse der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule in Deutschland, in dem mindestens 120 Credit Points gemäß European Credit Transfer System – ECTS – in mathematischen Prüfungsleistungen erworben wurden. Über die Anerkennungsfähigkeit der mathematischen Prüfungsleistungen entscheidet der Ausschuss für Prüfung und Qualifikation;
 - b) der Nachweis gemäß § 9, dass Grundkenntnisse in Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik in dem vom Ausschuss für Prüfung und Qualifikation festgelegten Umfang erworben wurden;
 - c) ein Lebenslauf mit Angaben zum derzeitigen Beschäftigungsverhältnis.

Der Hochschulabschluss unter a) kann durch einen anderen Hochschulabschluss ersetzt werden, sofern dieser vom Ausschuss für Prüfung und Qualifikation als gleichwertig anerkannt wird.

Personen, die den Nachweis nach a) nicht erbringen, können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie die von der DAV angebotene Zulassungsprüfung in Mathematik bestanden haben.

Personen, die den Nachweis nach b) nicht erbringen, können ebenfalls zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie die von der DAV angebotene Zulassungsprüfung in Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik bestanden haben.

Eine Entscheidung kann erst ergehen, wenn die Anmeldegebühr bei der DAV entrichtet worden ist.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung für die Prüfung des IVS gemäß § 2 (2) sind beizufügen:
- a) die Nachweise (Seminarscheine) der Teilnahme an den vom IVS vorgesehenen Seminaren in Arbeits- und Steuerrecht sowie im Seminar Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung;
 - b) der Nachweis der Mitgliedschaft in der DAV oder, soweit noch keine Mitgliedschaft in der DAV besteht, Nachweise der zum Erwerb der Mitgliedschaft in der DAV erforderlichen Prüfungsklausuren im Grundwissen (entsprechend § 11 (1) a) und b));
 - c) ein Lebenslauf mit Angaben zum derzeitigen Beschäftigungsverhältnis.
 - d) Für die Zulassung zu den Prüfungen in Arbeits- und Steuerrecht sowie Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung ist der Nachweis von mindestens 18 Monaten Berufspraxis zu erbringen.
- (4) Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mit einem Zulassungsbescheid mitgeteilt.
- (5) Die Zulassung zur Prüfung berechtigt den Bewerber, an den Prüfungsklausuren teilzunehmen.

§ 9

Anerkennung von Prüfungsleistungen an einer Hochschule

Für die Grundkenntnisse in Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik gemäß § 8 und in Fächern des Grundwissens nach §11 (1) a) und b) können Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese

- an einer Hochschule während des Studiums erbracht wurden, das den Zugang zur Prüfung gemäß dieser Prüfungsordnung ermöglicht, und
- nach Prüfungsumfang und Prüfungsinhalt den Anforderungen der DAV gleichwertig sind. Über die Anerkennungsfähigkeit entscheidet der Ausschuss für Prüfung und Qualifikation.

§ 10 Prüfungsgebühren

- (1) Für die Teilnahme an den Prüfungsklausuren werden Prüfungsgebühren erhoben, die für die Prüfungsklausuren der DAV gemäß § 2 (1) durch den Vorstand der DAV, für die Prüfungsklausuren des IVS gemäß § 2 (2) durch den Vorstand des IVS festgelegt werden. Die Prüfungsgebühren müssen vor Beginn der jeweiligen Prüfungsklausur bei der DAV bzw. beim IVS entrichtet worden sein.
- (2) Zieht der Bewerber seine Anmeldung zu einer Prüfungsklausur spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin zurück, so hat er Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- (3) Wer zu einer Prüfungsklausur nicht erscheint, sie nicht besteht oder von ihr ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

§ 11 Inhalte der Prüfung

- (1) Die Prüfung der DAV gemäß § 2 (1) erstreckt sich auf die folgenden Bereiche:

- a) Grundwissen (mit Prüfung)

Teil A: aktuarielles Grundwissen

- Grundprinzipien der Versicherungs- und Finanzmathematik
- Finanzmathematik und Investmentmanagement
- Statistische Methoden/Risikothorie
- Personenversicherungsmathematik
- Schadenversicherungsmathematik
- Modellierung

Teil B: nicht-mathematisches Grundwissen

- Versicherungswirtschaftslehre
- Rechnungslegung für Aktuare
- Wertorientiertes Risikomanagement

Der Prüfungsstoff ist in den jeweiligen Prüfungsanforderungen näher umschrieben, die Bestandteile dieser Prüfungsordnung sind.

- b) Grundwissen (ohne Prüfung)

Für die Fächer Informationsverarbeitung, Rechtsgrundlagen und Berufskunde muss die Teilnahme an einer Veranstaltung nachgewiesen werden, in der die von der DAV festgelegten Inhalte vermittelt werden.

c) Spezialwissen (mit Prüfung)

Ein Pflichtwahlfach aus den folgenden Gebieten des aktuariellen Spezialwissens:

- Bausparmathematik
- Finanzmathematik
- Krankenversicherungsmathematik
- Lebensversicherungsmathematik
- Pensionsversicherungsmathematik
- Schadenversicherungsmathematik

(2) Die Prüfung gemäß des IVS § 2 (2) erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- a) Versicherungsmathematisches Spezialwissen in Pensionsversicherungsmathematik (entsprechend (1) c)). Eine im Rahmen der Prüfung zum „Aktuar DAV“ / "Aktuarin DAV" bestandene Prüfungsklausur im versicherungsmathematischen Spezialwissen in Pensionsversicherungsmathematik wird als Prüfungsleistung anerkannt.
- b) Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung.
- c) Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung.
- d) Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung.

§ 12

Anmeldung zu den Prüfungsklausuren

- (1) Die Anmeldung zu den jeweiligen Prüfungsklausuren hat schriftlich über die Geschäftsstelle der DAV an die jeweilige Prüfungskommission zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung zu den Klausuren im Grundwissen der DAV gemäß § 11 (1) a) setzt die vorherige Erteilung des Zulassungsbescheids gem. § 8 (4) voraus.
- (3) Der Anmeldung zur Prüfungsklausur im Spezialwissen der DAV gemäß § 11 (1) c) sind die Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung aller Prüfungsklausuren im Grundwissen gemäß § 11 (1) a) sowie der Nachweis über die Teilnahme an den Veranstaltungen zu Informationsverarbeitung, Rechtsgrundlagen und Berufskunde gemäß §11 (1) b) und der Nachweis über die Teilnahme an dem entsprechenden von der DAV geforderten Seminar im Spezialwissen beizufügen.
- (4) Für die Anmeldung zur Prüfungsklausur des IVS gemäß § 11 (2) a) gelten die Nachweispflichten gemäß vorstehendem Absatz (3) entsprechend. Für die Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 11 (2) b)-d) ist zusätzlich der Nachweis von mindestens 18 Monaten einschlägiger Berufspraxis zu erbringen.

§ 13 Hilfsmittel

- (1) Die erlaubten Hilfsmittel werden den Bewerbern vor Beginn der jeweiligen Prüfungsklausuren rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat den Ausschluss von der jeweiligen Prüfungsklausur zur Folge.

§ 14 Nicht bestandene Klausur

Wenn ein Bewerber entweder nicht zu einer Prüfungsklausur erscheint oder eine Prüfungsklausur ohne Abgabe der Prüfungsklausur beendet, so gilt die Prüfungsklausur als nicht bestanden.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsklausuren

Die Wiederholung von Prüfungsklausuren ist zulässig.

§ 16 Prüfungsurkunde

Der erfolgreiche Bewerber erhält eine von der DAV bzw. vom IVS ausgefertigte Prüfungsurkunde über die bestandene Prüfung des Spezialwissens.

§ 17 Prüfungsunterlagen

- (1) Die DAV und das IVS haben die eingereichten Unterlagen sowie die Prüfungsunterlagen und Ergebnisbescheide 5 Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Jeder Bewerber ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Ergebnisse seiner Prüfungsklausur Einsicht in seine Klausur zu nehmen.

§ 18 Einsprüche

- (1) Gegen Entscheide betreffend die Nichtzulassung zur Prüfung oder den Ausschluss von Prüfungsklausuren können innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des schriftlichen Entscheides beim Ausschuss für Prüfung und Qualifikation Einsprüche erhoben werden.
- (2) Gegen Entscheide betreffend das Nicht-Bestehen von Prüfungsklausuren können innerhalb von 30 Tagen nach Einsichtnahme in die Klausur beim Ausschuss für Prüfung und Qualifikation Einsprüche erhoben werden.
- (3) Einsprüche müssen schriftlich gestellt werden und den Antrag des Betroffenen sowie dessen Begründung enthalten.
- (4) Einsprüche im Sinne von (1) bzw. (2) können in der vorgenannten Ausschlussfrist einmalig beim Ausschuss für Prüfung und Qualifikation eingelegt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Fassung der Prüfungsordnung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft und ist gültig für alle Bewerber, die sich ab diesem Zeitpunkt zur Ausbildung anmelden.